

Elektro/Elektronik und Medientechnik Gewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2025 bis 31. März 2026

zwischen dem Elektro/Elektronik-Medientechnik Gewerbe Liechtenstein und dem Liechtensteini-schen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2025 nachstehende Lohnanpassungen:

- Erhöhung der Lohnsumme um 1.5% per 1. April 2025 zur individuellen Verteilung.
- Für die von einer Reduktion der Bruttoarbeitszeit betroffenen Arbeitnehmenden im Stunden-lohn zusätzlich zu a) eine Lohnanpassung von 1.2 % als Ausgleich für die Reduktion der Brut-toarbeitszeit (Ausgleichszahlung) per 1. April 2025.
- Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2025 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

Die Mindestlöhne bleiben unverändert bestehen. Die Ferien- und Feiertagszuschläge sowie der Anteil 13. Monatslohn sind im Stundenlohn nicht enthalten.

Elektro- und Elektronikgewerbe	Stundenlohn	Monatslohn
Elektromonteur/Elektroinstallateur FZ*		
nach Abschluss mit FZ*	CHF 25.20	CHF 4'600.00
nach Abschluss mit FZ* und mindestens einem Jahr Branchenerfahrung in Liechtenstein oder der Schweiz	CHF 27.40	CHF 5'000.00
Montageelektriker FZ*		
nach Abschluss mit FZ*	CHF 23.00	CHF 4'200.00
nach Abschluss mit FZ* und mindestens einem Jahr Branchenerfahrung in Liechtenstein oder der Schweiz	CHF 25.75	CHF 4'700.00
Telematiker FZ*		
nach Abschluss mit FZ*	CHF 26.85	CHF 4'900.00
nach Abschluss mit FZ* und mindestens einem Jahr Branchenerfahrung in Liechtenstein oder der Schweiz	CHF 29.05	CHF 5'300.00
Arbeitnehmer ohne Berufsbildung in der Elektrobranche		
ab 1. Berufsjahr	CHF 21.35	CHF 3'900.00
ab 4. Berufsjahr	CHF 21.90	CHF 4'000.00
ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF 23.60	CHF 4'305.00

*Einem Abschluss mit FZ gleichgestellt ist eine Ausbildung mit Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI.

Medientechnikgewerbe	Stundenlohn	Monatslohn
Multimediaelektroniker		
ab 1. Berufsjahr	CHF 26.30	CHF 4'800.00
ab 4. Berufsjahr	CHF 29.05	CHF 5'300.00

Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (23 Tage Ferien) x 1.137)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (23 Tage Ferien) x 1.137 : 12

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein um 10% reduzierter Lohn vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich abzufassen.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder weil sie ihre berufliche Ausbildung im Ausland absolviert haben (keine ESTI-Gleichwertigkeitsbestätigung) und mit den hiesigen Berufs- und Branchenerfordernissen zu wenig vertraut sind.

Nach einer Anstellungszeit von 12 Monaten sind die Faktoren betreffend Leistungsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Vertragsanpassungen vorzunehmen.

4. Praktikum, Nebenjob, Ferienjob und Schulabgänger

- Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.
- Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV.

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend verlängert werden.

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung. Die Höhe des Praktikumslohnes bis zur Lehrabschlussprüfung ist identisch mit dem zuletzt ausbezahlten Betrag des Lehrlingslohnes.

6. Auslagenersatz

- a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung
- b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.

7. 13. Monatslohn

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.33% des Jahresbruttolohnes). Beträgt die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr, besteht der Anspruch pro rata temporis. Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

8. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert sich per 1. April 2025 auf 42.5 Stunden.

9. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 23 Tage (Zuschlag für Stundenlohn 9.70%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) und ab dem Monat des 55. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anrecht auf 28 Tage (Zuschlag für Stundenlohn 12.06%) bezahlte Ferien.

10. Gültigkeitsdauer

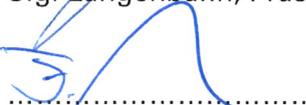
Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2025 in Kraft und ist bis 31. März 2026 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 22. November 2024

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



Sigi Langenbahn, Präsident

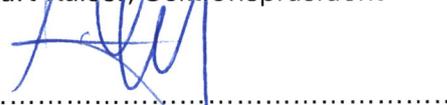


Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

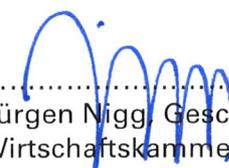
**Elektro/Elektronik und Medientechnik
Gewerbe Liechtenstein**



Kurt Kaiser, Sektionspräsident



Ado Vogt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein